

# **Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen – Stand 14. November 2009)**

## **§ 1**

### **Grundlagen**

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet aufgrund von § 39 des SächsHKaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 der Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Vermittlungsverfahren zur Beilegung berufsbezogener Streitigkeiten an.

(2) Das Vermittlungsverfahren ist weder ein Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) noch eine andere außergerichtliche Streitbeilegung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

(3) Der Rechtsweg wird durch das Vermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen.

(4) Das Vermittlungsverfahren wird vom Rechtsausschuss am Sitz der Landeszahnärztekammer Sachsen durchgeführt.

(5) Der Rechtsausschuss wird gemäß Satzung von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen den Vorsitzenden aus Ihrer Mitte.

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Das Vermittlungsverfahren hat die Aufgabe, eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten zu bewirken, soweit sich die Streitigkeiten auf den Bereich des zahnärztlichen Berufes beziehen.

## **§ 3**

### **Grundsätze des Verfahrens**

(1) Die Durchführung des Verfahrens setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich. Sie haben über die

Verhandlungen und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

(3) Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern kann der Rechtsausschuss Auskünfte verlangen, soweit dem nicht das Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegenstehen, und deren persönliches Erscheinen veranlassen.

## **§ 4**

### **Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens**

(1) Das Vermittlungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

a) in gleicher Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines ordentlichen Gerichtes oder ein Berufsgerrichtsurteil ergangen ist,

b) ein ordentliches Gerichts- oder Berufsgerrichtsverfahren anhängig ist, es sei denn, das anhängige Verfahren wird bis zur Entscheidung des Vermittlungsverfahrens ausgesetzt,

c) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,

d) ein Beteiligter vor Beginn des Vermittlungsversuches Widerspruch einlegt,

e) der Rechtsausschuss zu der Überzeugung kommt, dass die Behandlung der Sache aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Vermittlung ungeeignet ist.

(2) Die Entscheidung über die Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens oder dessen Einstellung gemäß § 4 Absatz 1 Punkt e) ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zu übersenden. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 5**

### **Vermittlungsverfahren**

(1) Wird die Kammer zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten durch Kammermitglieder oder Dritte schriftlich aufgefordert, beginnt der Rechtsausschuss seine Vermittlungstätigkeit.

(2) Der Rechtsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen nach Anrufung tätig zu werden.

(3) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses eröffnet das Vermittlungsverfahren durch schriftliche Information an die Beteiligten, die gleichzeitig aufgefordert werden binnen 4 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens einverstanden sind.

(4) Das Verfahren wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses nach freiem Ermessen bestimmt; es kann in schriftlicher oder mündlicher Verhandlung geführt werden, wobei der Grundsatz der mündlichen Verhandlung gilt. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bedient sich zur Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(5) Zur Schaffung einer objektiven Ausgangsbasis kann der Rechtsausschuss die Durchführung einer wissenschaftlich begründeten unabhängigen Sachverständigenbegutachtung anregen. Die Kosten der Begutachtung trägt der Antragsteller. Anderslautende Abreden zwischen den Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6**

### **mündliche Güteverhandlung**

(1) Wird eine mündliche Güteverhandlung durchgeführt, werden die Parteien, Sachverständigen und Zeugen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses geladen.

(2) Die mündliche Güteverhandlung wird von mindestens zwei Zahnärzten und einem Juristen des Rechtsausschusses durchgeführt. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten können Dritte an der Güteverhandlung teilnehmen.

(3) Die Verfahrensparteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Der

Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(4) Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Rechtsausschuss.

(5) Die mündliche Güteverhandlung sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er sofort bestimmt.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

Das Ergebnis des Verfahrens ist aktenkundig zu machen.

## **§ 8**

### **Dokumentation, Aufbewahrung der Akten**

(1) Jedes Vermittlungsverfahren ist mit einem Aktenzeichen, den Namen der Beteiligten, sowie den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

(2) Über die mündliche Güteverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Beteiligten als beglaubigte Abschrift zuzustellen.

(3) Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen für 5 Jahre unter Verschluss aufzubewahren.

(4) Die Aktenführung obliegt der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen.

## **§ 9**

### **Kosten des Verfahrens**

(1) Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ist für die Beteiligten mit Ausnahme der Gutachterkosten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 gebühren- und kostenfrei.

(2) Ihre eigenen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren dgl.) tragen die Parteien des Vermittlungsverfahrens selbst.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landes Zahnärztekammer Sachsen ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministeri-

um für Soziales und Verbraucherschutz mit Az.: 21-5415.42/4 am 02.12.2009 genehmigt.